

Öffentliche Bekanntmachung
der
Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Wegeunterhaltungsverband Pinneberg



Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S.170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S.170) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.05.2024 folgende Verbandssatzung für den Zweckverband Wegeunterhaltungsverband Pinneberg erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5 und 13 Abs. 4 GkZ)

(1) Die Gemeinden Appen, Bevern, Bilsen, Bönningstedt, Bokel, Bokolt-Hanredder, Borstel-Hohenraden, Brande-Hörnerkirchen, Bullenkuhlen, Ellerbek, Ellerhoop, Groß Nordende, Groß Offensteh-Aspern, Haselau, Haseldorf, Hasloh, Heede, Heidgraben, Heist, Hemdingen, Hetlingen, Holm, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Kummerfeld, Langeln, Lutzhorn, Moorrege, Neuendeich, Osterhorn, Prisdorf, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe, Seeth-Ekholt, Tangstedt und Westerhorn bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Wegeunterhaltungsverband Pinneberg“, Kurzform „WUV Pinneberg“.

(2) Der Wegeunterhaltungsverband hat seinen Sitz in Barmstedt. Die Geschäftsstelle befindet sich bei der Stadt Barmstedt, Am Markt 1, 25355 Barmstedt.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Innenschrift „Wegeunterhaltungsverband Pinneberg“.

§ 2

Verbandsgebiet

(zu beachten: § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 4 Nr. 2 GkZ)

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe die Fahrbahnen ausgebauter Gemeindestraßen (bituminös oder in Beton) der verbandsangehörigen Gemeinden zu unterhalten. Des Weiteren ist aus Gründen der wirtschaftlichen Unterhaltung der Rückbau von befestigten

Fahrbahnen (bituminös oder in Beton) in wassergebundene Art mit auszuführen. Im Rahmen der Deckenerneuerungsarbeiten sind folgende Nebenarbeiten mit eingebunden:

- Banketten Angleichungen
- Regulierung der Randbefestigungen (Hoch u. Tiefbord, Beton-, Entwässerungsmulden und Ähnliches)
- Regulierung der Entwässerungseinrichtungen an den Bordanlagen (1 von 9)
- Höhenmäßige Angleichungen befestigter Grundstückszufahrten zur Fahrbahn
- Höhenmäßige Angleichungen von Schächten und Schiebern der Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Bankettenprofilierung (Abtrag)
- Bankettenbefestigung in wassergebundener Art

(2) Der Neubau, die Erweiterung und Verlängerung von Gemeindewegen gehören nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

(3) Als „ausgebaut“ im Sinne des Absatzes 1 gelten Gemeindewege grundsätzlich, wenn sie einen straßenbautechnisch einwandfreien Aufbau aufweisen und mit einer bituminösen Becke, bzw. Betondecke oder mit einer wassergebundenen Deckschicht versehen sind.

(4) Darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet im Zweifel der Vorstand auf Grundlage eines vorher einzuholenden Fachgutachtens.

(5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Banketten, Wegeseitengräben und sonstige Wegeeinrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten. Mangelnde oder unsachgemäße Unterhaltung dieser Einrichtungen kann von der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher beanstandet werden und muss auf Verlangen nachgeholt bzw. ausgebessert werden.

§ 4

Organe

(zu beachten: § 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder deren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Die Verbandsmitglieder mit einer einbrachten Straßenfläche von mehr als 30.000m² entsenden zusätzliche je angefangene weitere 30.000m² Straßenfläche eine weitere

Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die, zum Zeitpunkt der Wahl der Gemeindevertretung, im Bestandsverzeichnis des Zweckverbandes festgestellte Straßenfläche.

(3) Jede weitere Vertreterin bzw. jeder weitere Vertreter nach Absatz 2 hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(4) Die, von den Verbandsmitgliedern entsendeten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

§ 6

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 11, 12 GkZ)

(1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entsprechend Absatz 1 gewählt.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Abs. 4 GkZ, §§ 45 und 46 GO)

Die Verbandsversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) Vorstand
- b) Rechnungsprüfungsausschuss

§ 7 a

Vorstand

(zu beachten: § 12 Abs. 4 und 5 GkZ, §§ 45 und 46 GO)

(1) Der Vorstand setzt sich aus 8 Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht zusammen.

(2) Die Mitglieder, sowie die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und dessen Stellvertretende werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(3) Jedes Amt sowie die Gemeinden Bönningstedt und Hasloh sollen im Vorstand vertreten sein.

(4) Dem Vorstand obliegen, die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Entscheidung über die Auftragsvergabe von Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Dem Vorstand wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Vorstandsvorsteherin bzw. dem Vorstandsvorsteher übertragen.

(6) Der Vorstand ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(7) Die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes sollen den Verwaltungen der Vereinsmitglieder mit der Übersendung an die Vorstandsmitglieder, spätestens bis zur nächsten Sitzung übersendet werden.

§ 7 b

Rechnungsprüfungsausschuss

(zu beachten: §§ 12, 15 GkZ)

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern der Vereinsversammlung zusammen.

(2) Die Mitglieder sowie die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und dessen Stellvertretende werden von der Vereinsversammlung gewählt.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben: Prüfung der Jahresrechnung

§ 8

Entschädigung

(zu beachten: Zweckverbandsentschädigungsverordnung)

(1) Die Mitglieder der Vereinsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Vereinsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die Vorstandsvorsteherin bzw. der Vorstandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Den Stellvertretenden wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung der Vorstandsvorsteherin bzw. des Vorstandsvorstehers für ihre Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung

gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Vertretungstag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

§ 10

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

(1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden mit Ausnahme der Führungsaufgaben der laufenden Verwaltung durch die Stadt Barmstedt gegen die Zahlung eines angemessenen Verwaltungskostenbeitrages wahrgenommen.

(2) Der Zweckverband kann für die Führungsaufgaben der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der vom Vorstand gewählt wird. Der Geschäftsführer erhält in entsprechender Anwendung der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Entschädigung in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Zweckverbandsentschädigungsverordnung.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: § 15 GkZ)

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Für jede Gemeinde wird ein gesondertes Konto geführt, auf dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben dazustellen sind.

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach dem Maßstab der von ihnen eingebrachten Straßenfläche aufzubringen.

(3) In der Haushaltssatzung ist die Summe der Umlage und der auf den m² Straßenfläche anfallenden Anteil festzusetzen.

(4) Umlagepflichtig sind die Fahrbahnen sämtlicher ausgebauten Wege (bituminös, Beton und wassergebunden) in der Gemeinde, die zum Zeitpunkt des Beitritts dieser Gemeinde zum Zweckverband vorhanden und abgenommen sind.

(5) Von einem Verbandsmitglied erst später ausgebaute Fahrbahnen von Wegen werden umlagepflichtig mit Beginn des auf die Abnahme folgenden Haushaltsjahres. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Verband die Fahrbahnen ausgebauter Wege unter Beiführung eines Lageplanes zu melden. Die Meldung muss Angaben über die Bezeichnung, Länge, Breite, Fläche und Ausbauart enthalten.

(6) Will eine Gemeinde trotz Beitritts zum Zweckverband Teile ihrer ausgebauten Fahrbahnen weiterhin selbst unterhalten, so bedarf es hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung, die nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Vorstandes getroffen werden kann. In diesem Fall entfällt die Umlagepflicht.

(7) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um von ihrer in der Unterhaltung des Verbandes stehenden Fahrbahnen und Wegen von Schäden nach Möglichkeit fernzuhalten. Insbesondere obliegt ihnen die Pflicht, drohende oder bereits eingetretene Schäden (z.B. Frostausrüche, Wasserunterspülung pp.) unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 6, 16 GkZ und §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögenseinsetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem

Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 13

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de (Internetadresse der Stadt Barmstedt) bekannt gemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden (Angabe der Bezugsadresse) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.01.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.01.2018 außer Kraft.

Barmstedt, 29.05.2024

gez. Kay Löhr
Verbandsvorsteher